

430 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 08 04

Regierungsvorlage

Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften über die Anerkennung des EG-Ausweises als Reisedokument in Österreich

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Generaldirektion
Auswärtige Beziehungen

Brüssel, den 11. Juli 1980

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Ihnen im Anschluß an die Kontakte zwischen meinen Dienststellen und der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unterbreiten, daß die Republik Österreich den Ausweis, der seitens der Europäischen Gemeinschaften den Mitgliedern und Bediensteten ihrer Organe ausgestellt wird, als gültiges Reisedokument zur Einreise in das Bundesgebiet, während des Aufenthaltes in und zur Ausreise aus diesem anerkennt.

Der Inhaber dieses Ausweises hat in Österreich keinen Anspruch auf die Privilegien und Immunitäten, die im Protokoll über die Privilegien und Immunitäten, das dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften angeschlossen ist, erwähnt werden.

Falls der vorstehende Vorschlag die Zustimmung der Republik Österreich findet, beehre ich mich anzuregen, daß diese Note und Ihre Antwortnote hierzu ein Abkommen zwischen den beiden Vertragsparteien bilden. Es tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem Sie mir schriftlich mitgeteilt haben, daß die internen österreichischen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

M. Caspari

Stellvertretender Generaldirektor

Seiner Exzellenz
Herrn Botschafter G. SEYFFERTITZ
Leiter der Österreichischen Mission
bei den Europäischen Gemeinschaften
35—36, avenue des Klauwaerts
1050 Brüssel

ÖSTERREICHISCHE MISSION
BEI DEN
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Z 3138/80

Brüssel, am 11. Juli 1980

Herr Generaldirektor!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 11. Juli 1980 zu bestätigen, welche folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen im Anschluß an die Kontakte zwischen meinen Dienststellen und der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unterbreiten, daß die Republik Österreich den Ausweis, der seitens der Europäischen Gemeinschaften den Mitgliedern und Bediensteten ihrer Organe ausgestellt wird, als gültiges Reisedokument zur Einreise in das Bundesgebiet, während des Aufenthaltes in und zur Ausreise aus diesem anerkennt.“

Der Inhaber dieses Ausweises hat in Österreich keinen Anspruch auf die Privilegien und

Immunitäten, die im Protokoll über die Privilegien und Immunitäten, das dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften angeschlossen ist, erwähnt werden.

Falls der vorstehende Vorschlag die Zustimmung der Republik Österreich findet, beehre ich mich anzuregen, daß diese Note und Ihre Antwortnote hierzu ein Abkommen zwischen den beiden Vertragsparteien bilden. Es tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem Sie mir schriftlich mitgeteilt haben, daß die internen österreichischen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.“

Ich beehne mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Republik Österreich dem vorstehenden Vorschlag

zustimmt und daher ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen den beiden Vertragsparteien bilden. Es tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem ich Ihnen schriftlich mitteilen werde, daß die internen österreichischen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

G. Seyffertitz

Botschafter

Herrn Manfred CASPARI
Stellvertretender Generaldirektor
Generaldirektion Auswärtige Beziehungen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
1049 Brüssel

Erläuterungen

Der Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften über die Anerkennung des Ausweises dieser Gemeinschaften als für Österreich gültiges Reisedokument ist gesetzändernd und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Da er unmittelbar anwendbar ist, erübrigt sich eine Beschlussfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beschlossen im April 1965 die Schaffung eines einheitlichen Ausweises für die Mitglieder und höheren Bediensteten der Gemeinschaftsorgane. Dieser Ausweis gilt für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und wird von ihnen als gültiger Reiseausweis anerkannt.

Angesichts der geographischen Lage Österreichs reisen häufig Inhaber solcher Ausweise durch Österreich, können aber den Ausweis nicht benützen, da er für Österreich kein gültiges Reisedokument darstellt:

Gemäß § 22 Abs. 4 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, liegt ein gültiges Reisedokument dann vor, wenn es amtlich ausgestellt und zeitlich gültig ist, sein Geltungsbereich sich auf die

Republik Österreich erstreckt und aus ihm die Identität und die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei zu erkennen sind.

Der Ausweis der Europäischen Gemeinschaften konnte bisher deshalb nicht als nach der österreichischen Rechtsordnung gültiges Reisedokument angesehen werden, weil sich sein örtlicher Geltungsbereich nicht auf Österreich erstreckt.

Die EG stellten daher an Österreich das Ersuchen nach Abschluß eines Abkommens, durch welches dieser Mangel behoben und der Ausweis als in Österreich gültiges Reisedokument anerkannt wird.

Nach erfolgter Anerkennung wird österreichischerseits eine Befreiung der Inhaber dieser Ausweise von der SV-Pflicht gemäß § 23 Abs. 3 Paßgesetz erwogen werden.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird im Abkommen ausdrücklich festgehalten, daß die den Ausweisinhabern im Bereich der EG zustehenden Privilegien und Immunitäten in Österreich nicht gelten. Die Schweiz schloß mit den EG bereits im Dezember 1974 ein Abkommen, nach dem der Ausweis in der Schweiz als gültiges Reisedokument anerkannt wird.